



Flug- und Platzordnung für das Modellfluggelände "Am Hallo"

1 Platzordnung

- 1.1 Die Anreise zum Fluggelände - zu Fuß oder mit Fahrzeugen - hat nur auf den zugelassenen Straßen und Wegen zu erfolgen.
- 1.2 Alle Fahrzeuge müssen auf den im Anhang als Parkplätzen ausgewiesenen Flächen abgestellt werden (siehe Anhang).
- 1.3 Nutzungsrecht des Fluggeländes haben nur Mitglieder des Flugmodell-Sportclubs und geladene Gäste mit gültiger Luftfahrthaftpflichtversicherung, Kenntnissnachweis und Registrierung beim Luftfahrt Bundesamt.
Es werden nur Luftfahrthaftpflichtversicherungen von Modellflugverbänden (DMFV, DMO, MFSD ...) anerkannt.
Der Kenntnissnachweis muss ab einem Alter von 12 Jahren dem Vorstand in Kopie zugestellt werden.
Dies gilt für Modelle ab 250 g oder alle Modelle mit Kamera.
- 1.4 Am Modell muss ein gut leserliches Schild angebracht werden, auf dem der Name des Besitzers, die eID Registriernummer des Luftfahrt-Bundesamt (LBA) sowie die Telefonnummer des Besitzers steht.
- 1.5 Kinder und Jugendliche bis 12 Jahre dürfen Modelle über 2 kg bis max. 6 kg nur unter Aufsicht eines erfahrenen Fernpiloten fliegen.
- 1.6 Auf dem Flugfeld angetroffene Zuschauer sind hinter den Schutzzaun zu verweisen. Es darf so lange nicht gestartet und nach Möglichkeit nicht gelandet werden, wie sich Unbefugte auf dem Flugfeld aufhalten.
- 1.7 Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit haben alle Clubmitglieder einzutreten.
- 1.8 Die Flugmodelle dürfen täglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang betrieben werden. An stillen Feiertagen (Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag) ist Elektroflugbetrieb mit schnellen und lauten Modellen untersagt.
Aus Rücksicht auf die muslimischen Friedhofsbesucher gilt dies auch für das Zuckerfest und das Opferfest.
- 1.9 Das Abstellen von Modellen und Zubehör ist nur im Randbereich des Fluggeländes gestattet.
- 1.10 Für den zum Fluggelände gehörigen Luftraum gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

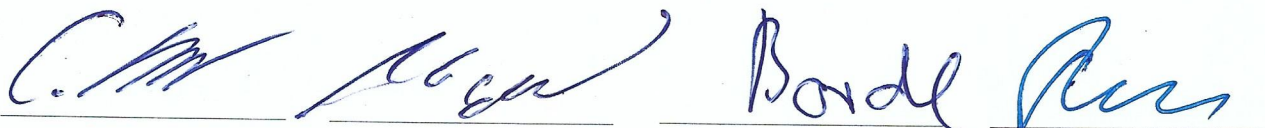
2 Flugordnung

- 2.1 Es ist lediglich das Fliegen von unmotorisierten und elektrischen Modellen mit einem Abfluggewicht von maximal 6 kg erlaubt.
Verbrennerbetrieb ist generell untersagt.
Betrieb von Modellen mit einem Abfluggewicht über 6 kg bis max. 12 kg, sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen und werden durch Einzelfallprüfung von diesem schriftlich entschieden.
- 2.2 Der Pilot muss sein Flugmodell während des gesamten Fluges beobachten können (Sichtflug ohne technische Hilfsmittel). Bemanntem Luftverkehr ist stets auszuweichen.
- 2.3 Jeder Modellpilot hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.
- 2.4 Jeder ist verpflichtet auf den Schutz der Natur und der Umwelt zu achten.

- 2.5 FPV -Fliegen ist nur zulässig mit Beobachter, der das Modell permanent ohne technische Hilfsmittel im Blick hat. Dieser hat sich neben dem FPV-Piloten zu positionieren.
Den Weisungen des Beobachters ist Folge zu leisten.
Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf FPV Flug. Der FPV-Flug ist nur in den Grenzen des Platzes gestattet.
- 2.6 Die maximale Flughöhe von 300 m darf nicht überschritten werden.
- 2.7 Flüge mehrerer Piloten erfolgen grundsätzlich nach Absprache. Dabei haben sich die Piloten gemeinsam zu positionieren, um Absprachen während des Fluges treffen zu können.
- 2.8 Der Pilotenstand ist am Längsrand der Landebahn ab der Platzmitte und weiter östlich (siehe Platzkarte im Anhang).
- 2.9 Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustands sicher gestartet und gelandet werden können.
- 2.10 Eingesetzt werden dürfen nur Fernsteueranlagen im 2,4 GHz- und 35 MHz-Bereich.
Bei Nutzung des 35 MHz-Bereichs ist zur Vermeidung von Kanal-Doppelbelegung die Frequenztafel zu verwenden.
- 2.11 Der Flugweg der Modelle ist so zu wählen, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen vermieden wird.
- 2.12 Der Überflug von Piloten- und Vorbereitungsraum sowie Parkflächen ist nicht gestattet.
Das Überfliegen von einzelnen Personen im Flugraum hat mit einer Flughöhe von 25 m oder mehr zu erfolgen.
- 2.13 Das Überfliegen des Friedhofs, vor allem des muslimischen Friedhofs, ist prinzipiell nicht gestattet und nur in folgenden Ausnahmesituationen möglich:
- Thermikflüge über 100 m.
 - Unvermeidliche Landeanflüge bei Ostwind. Hierbei darf eine Flughöhe von 25 m über dem Friedhof nicht unterschritten werden. Vorrangig hat der Landeanflug auf unserem Platzgelände stattzufinden.
 - Starts bei Westwind. Hierbei darf eine Flughöhe von 25 m über dem Friedhof nicht unterschritten werden. Es ist schnellstmöglich abzdrehen und der Friedhofsbereich zu verlassen.
- 2.14 Beim Fliegen ist ein möglichst großer Abstand zum Friedhof zu wählen. Der östliche Teil des Platzes ist zu bevorzugen.
- 2.15 Bei Beerdigungen gilt für die Zeit der Beisetzung ein Flugverbot. Danach sind Landeanflüge über den Friedhof untersagt, und das Fliegen ist in den östlichen Bereich des Platzes zu verlagern, bis sich die Menschenansammlungen aufgelöst haben.
- 2.16 Flugbesonderheiten (Außenlandungen, Personen- und/oder Sachschäden, Beschwerden) sind im Flugbuch einzutragen. Bei Personen oder Sachschäden ist der Vorstand sofort zu informieren!
- 2.17 Der Verzehr und Genuss von alkoholischen Getränken oder anderer, die Flugtauglichkeit beeinträchtigende Mittel (Drogen, Medikamente etc.) vor und während des Steuerns von Flugmodellen ist verboten.
Sämtliche Vereinsmitglieder sind diesbezüglich weisungsbefugt und der Aufforderung zur Unterlassung des Verzehres von oben genannten Mitteln ist Folge zu leisten.
Bei Verstoß sind sämtliche Folgen und Folgekosten vom betreffenden Vereinsmitglied zu tragen bzw. zu akzeptieren.
- 2.18 Regelmäßiges auffälliges und unsicheres Flugverhalten kann mit Fliegen unter Aufsicht eines erfahrenen Piloten belegt werden.
- 2.19 Bei Verstößen gegen diese Flugordnung ist jedes Mitglied zur Belehrung berechtigt, um den Verstoß abzuwenden. Bei wiederholtem Fehlverhalten ist der Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen.

2.20 Ansonsten gelten die Bestimmungen der EU-Vorschriften, DVO (EU) 2019/947 und DVO (EU) 2019/945.

Diese Flugordnung ersetzt mit Wirkung vom 1. April 2025 die Flugordnung vom 21. Januar 2017.



Vorsitzender

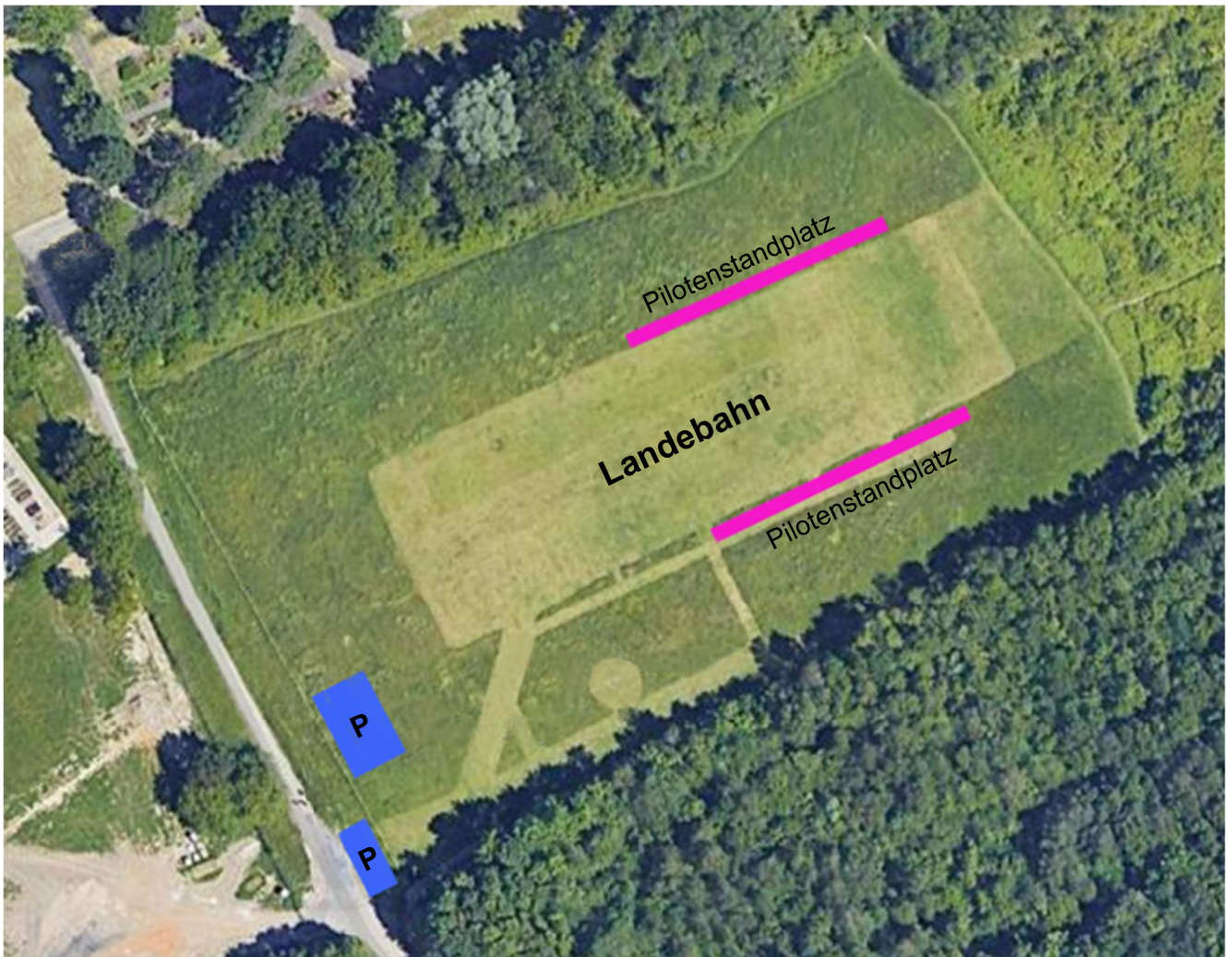
1. Stellvertreter

2. Stellvertreter

Kassierer

3 Anhänge

3.1 Übersicht Fluggelände



Parkflächen

Pilotenstandplätze